



Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Bedingungen Verkehrsrechtsschutz, Privatrechtsschutz, Hauseigentümerrechtsschutz und Selbstfahrerrechtsschutz für die Mitglieder des Berufsverbandes Les Routiers Suisses

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Versicherungsbestätigung und den Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in Wallisellen ist Versicherer und Risikoträgerin dieser Rechtsschutzlösung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

1. Vertragspartner

Les Routiers Suisses hat mit der CAP einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt.

2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in den Art. I 1, II 3, III 5 und IV 7 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. I 2, II 4, III 6, IV 8 und V 9 die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. V 15 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

4. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes wird zwischen der versicherten Person und Les Routiers Suisses vereinbart. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in Art. V 10 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ersichtlich.

5. Prämienhöhe

Die Höhe der Jahresprämie wird der versicherten Person von Les Routiers Suisses bekanntgegeben und ist dieser gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

6. Pflichten der versicherten Personen

Die Pflichten ergeben sich aus den Art. V 12 und V 13 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie aus dem VVG. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention geben kann, muss der Versicherte dieses sofort mitteilen und den Hergang des Schadensfalls möglichst genau schildern.
- Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen, ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

7. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten, Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Rechtsfallmeldungen usw.). Diese bewahren wir gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt. Falls für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.

8. Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung (<http://www.versicherungsombudsman.ch>) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung.



Allgemeine Bedingungen (AB)

Verkehrsrechtsschutz, Privatrechtsschutz, Hauseigentümerrechtsschutz und Selbstfahrerrechtsschutz für die Mitglieder des Berufsverbandes Les Routiers Suisses

Ausgabe 01.2023

Versicherer und Risikoträger:

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
Neue Winterthurerstrasse 88, CH-8304 Wallisellen

Jedes Mitglied des Berufsverbandes Les Routiers Suisses, nachstehend Verband genannt, das den Jahresbeitrag ordentlich entrichtet hat, kann sich im Rahmen der folgenden Rechtsschutz-Sparten versichern:

- Verkehrsrechtsschutz
- Privatrechtsschutz
- Zusatz Hauseigentümerrechtsschutz
- Selbstfahrerrechtsschutz

Der Zusatz Hauseigentümerrechtsschutz kann nur als Ergänzung zum Privat-Rechtsschutz abgeschlossen werden.

Allgemeines zu diesen Deckungen ist aus den Gemeinsamen Bestimmungen (Art. 7 bis 14) ersichtlich. Besondere Fragen sind unter den Titeln Verkehrsrechtsschutz (Art. 1 und 2), Privat-Rechtsschutz (Art. 3 und 4) und Zusatz-Hauseigentümerrechtsschutz (Art. 5 und 6) und Selbstfahrerrechtsschutz (Art. 7 und 8).

I. Verkehrsrechtsschutz

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

A. Einpersonen

- a) Das Mitglied, das die Prämie für den Verkehrsrechtsschutz bezahlt hat in seiner Eigenschaft als:
 - Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht;
 - Eigentümer oder Halter von Landfahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht, Luftfahrzeuge bis 5,7t und Wasserfahrzeuge;
 - Lenker jedes beliebigen Fahrzeuges;
 - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- b) Die Lenker eines auf den Namen eines Versicherten gemäss Abs. a) zugelassenen Fahrzeuges;
- c) Die Passagiere eines Versicherten.

B. Mehrpersonen

- d) Das Mitglied, das die Prämie für den Verkehrsrechtsschutz bezahlt hat, sowie alle Personen, die mit dem Mitglied dauernd im selben Haushalt leben, in ihrer Eigenschaft als:
 - Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht;
 - Eigentümer oder Halter von Landfahrzeugen bis 3,5t Gesamtgewicht, Luftfahrzeuge bis 5,7t und Wasserfahrzeuge;

- Lenker jedes beliebigen Fahrzeuges;
- Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- Die Lenker eines auf den Namen eines Versicherten gemäss Abs. a) zugelassenen Fahrzeuges;
- Die Passagiere eines Versicherten

Im beruflichen Bereich ist das Aktiv-, Ehren- oder Lehrlingsmitglied ausschliesslich über den Berufs-Rechtsschutz von Les Routiers Suisses versichert.

Ohne Privat-Rechtsschutz und/oder Zusatz Hauseigentümer-Rechtsschutz sind die versicherten Personen in den Eigenschaften gemäss den Art. 3 und 5 nicht versichert.

2. Gedeckte Risiken

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten und Verfahren versichert:	Versicherungssumme in CHF	Örtliche Geltung
a) Schadenersatz: Die Einforderung von Schadenersatz beim haftpflichtigen Dritten im Anschluss an einen Verkehrsunfall, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ausservertragliche Haftung inklusive Strafanzeigen in diesem Zusammenhang	600'000 100'000	Europa Welt
b) Opferhilfe: Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	600'000 100'000	Europa Welt
c) Straf- und Verwaltungsrecht: Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	600'000 100'000	Europa Welt
d) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 10c)	600'000 100'000	Europa Welt
e) Vertragsrecht: Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Tausch, Leasing, Miete, Leih- und Reparatur bezüglich eines Fahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 10c) <i>Die Deckung entfällt jedoch bei Streitigkeiten aus Kauf/Verkauf und Leasing, bei welchen sich der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein befindet, sowie bei sämtlichen Geschäften, die der Versicherte gewerbsmässig betreibt</i>	600'000 100'000	Europa Welt

II. Privat-Rechtsschutz

3. Versicherte Personen und Eigenschaften

Das Mitglied, das die Prämie für den Privat-Rechtsschutz bezahlt hat, und jene Personen, die mit ihm dauernd im selben Haushalt leben, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen.

Ohne Verkehrsrechtsschutz und/oder Zusatz Hauseigentümerrechtsschutz sind die versicherten Personen in den Eigenschaften gemäss den Art. 1 und 5 nicht versichert.

4. Gedeckte Risiken

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsauskünfte versichert:	Versicherungs- summe in CHF	Örtliche Geltung
a) Schadenersatz: Die Einforderung von Schadenersatz beim haftpflichtigen Dritten im Anschluss an einen erlittenen Körper-, Vermögens- oder Sachschaden, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ausservertragliche Haftung inklusive Strafanzeigen in diesem Zusammenhang	600'000	Europa
b) Opferhilfe: Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz	600'000	Europa
c) Patientenrecht: Die Interessenwahrung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Patient bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitätern und anderen medizinischen Institutionen als Folge von Behandlungsfehlern	600'000	Europa
d) Straf- und Verwaltungsrecht: Straf- und Administrativverteidigung bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund)	600'000	Europa
e) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen. Wird der Streit durch einen Unfall ausgelöst, der sich innerhalb der ersten 90 Tage seit Inkrafttreten der Versicherungsdeckung ereignet, so entfällt die Wartefrist von Art. 10c)	600'000	Europa
f) Mietrecht: Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus Mietvertrag, die ihn in seiner Eigenschaft als Mieter seiner privaten Wohnräume betreffen	600'000	CH/FL
g) Arbeitsrecht: Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus seinem Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis, die ihn in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer betreffen	600'000	CH/FL
h) Übriges Vertragsrecht: Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus Nicht- oder Schlechterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den anderen Vertragspartner, vorausgesetzt, der Vertrag sei für den persönlichen Bedarf des Versicherten abgeschlossen worden.	600'000	CH/FL
i) Internet-Rechtsschutz: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf über das Internet abgeschlossen hat, die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen bei Fällen wie z.B. Datendiebstahl, Kreditkartenmissbrauch, etc.	600'000	Europa
j) Nachbarrecht: Die Verteidigung des Versicherten in einer Auseinandersetzung mit direkt angrenzenden Nachbarn, sofern die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Streit hat übermässige Immissionen (Rauch, Gas, Geruch, Lärm) zum Gegenstand, welche von einem Nachbargrundstück ausgehen; • und betrifft die sich an der offiziellen Wohnadresse des Versicherten befindende Liegenschaft; • und ist privatrechtlicher Natur und fällt in die Kompetenz eines Zivilgerichts 	600'000	CH/FL

k) Rechtsauskünfte: Ausserhalb der in den Art. 4a) – 4j) aufgeführten Rechtsgebiete hat der Versicherte bei Rechtsfragen nach schweizerischem Recht Anspruch auf eine einmalige telefonische Rechtsauskunft pro Angelegenheit. Die Auskünfte werden ausschliesslich durch die CAP gegeben	unbeschränkt	CH
--	--------------	----

III. Zusatz Hauseigentümer-Rechtsschutz

5. Versicherte Personen und Eigenschaften

Das Mitglied, das die Prämie für den Privat-Rechtsschutz und den Zusatz Hauseigentümer-Rechtsschutz bezahlt hat, und/oder sein im selben Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter der selbstbewohnten Liegenschaft, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet (inklusive Garagen, Ab- und Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume).

6. Gedeckte Risiken

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten und Verfahren versichert:	Versicherungssumme in CHF	Örtliche Geltung
a) Bau oder Umbau von Immobilien: Streitigkeiten aus einfachem Auftrag und Werkvertrag, welche den Bau-, Umbau oder Abbruch zum Gegenstand haben	20'000	CH/FL
b) Nachbarrecht: Zusätzlich zu den in Art. 4j) erwähnten Fällen sind alle weiteren Streitigkeiten mit einem direkt angrenzenden Nachbarn, die sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts des Zivilgesetzbuches und seinen Ausführungsbestimmungen stützen, gedeckt	600'000	CH/FL
c) Sachenrecht: Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten und Grundlasten, die im Grundbuch eingetragen sind	600'000	CH/FL
d) Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit andern Stockwerkeigentümern bezüglich Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten	600'000	CH/FL
e) Grenzverlauf: Streitigkeiten die sich auf die Grenzen der Liegenschaft beziehen	600'000	CH/FL
f) Enteignung: Streitigkeiten, welche die Enteignung der Liegenschaft zum Gegenstand haben	20'000	CH/FL

IV. Selbstfahrerrechtsschutz

7. Versicherte Personen und Eigenschaften

Das Mitglied, das die Prämie für den Selbstfahrerrechtsschutz bezahlt hat, in seiner Eigenschaft als

- a) Eigentümer oder Halter des ihm gehörenden sowie von ihm selbst gelenkten leichten oder schweren Motorwagens samt dem allenfalls damit verbundenen Anhänger;
- b) Selbständiger Frachtführer, Kleinunternehmer oder Gewerbetreibender eines Kleinbetriebes. Die GmbH oder AG, die das Mitglied hauptberuflich als Kleinunternehmer führt und seine Mitarbeitende während einem Einsatz als Ferien- oder Krankheitsvertretung.
- c) Die berechtigten Lenker und Mitfahrer des unter lit. a) bezeichneten Motorwagens (mit Ausnahme von Fahrzeugen des öffentlichen oder privaten Verkehrs zum Zwecke von Personentransporten) für die Folgen eines Verkehrsunfalles.

8. Gedeckte Risiken

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten und Verfahren versichert:	Versicherungssumme in CHF	Örtliche Geltung
a) Frachtvertrag: Bei Streitigkeiten des Versicherten aus Frachtvertrag. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 10c)	20'000	CH/FL
b) Übriges Vertragsrecht: Bei Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Tausch, Leasing, Miete, Leihen und Reparatur seines Nutzfahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Art. 10c)	600'000	CH/FL
c) Versicherungsrecht: Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten mit schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungseinrichtungen, bei denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als selbstständiger Frachtführer eine Betriebsversicherung abgeschlossen hat	600'000	CH/FL

V. Gemeinsame Bestimmungen

9. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter den Art. 2, 4, 6 und 8 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Unterstützung durch den Rechtsdienst der CAP.
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
 - Honorare von Rechtsanwälten und anderen Rechtsbeiständen;
 - Kosten von Expertisen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden;
 - Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten;
 - Mediationskosten;
 - Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
 - Betreibungskosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Gesellschaft vom Versicherten zurückzuerstatten.
 - Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen, Bussenverfügungen und Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes **bis maximal CHF 600 pro versicherte Person und Kalenderjahr**

Die gerichtlichen sowie aussergerichtlichen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der CAP zu.

- c) **Prinzip der Verhältnismässigkeit:** Die Schadenbearbeitung folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip und richtet sich nach dem persönlichen und/oder finanziellen Nutzen des Versicherten im Verhältnis zum mutmasslichen Schadenaufwand für die Rechtsdurchsetzung. Ergibt diese Abwägung ein klares Ungleichgewicht, kann im Einzelfall von einer Schadenbearbeitung abgesehen, die Leistungen limitiert oder der Fall alternativ erledigt werden.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

10. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die unter den Art. 2, 4, 6 und 8 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der in den Tabellen unter den Art. 2, 4, 6 und 8 erwähnte örtliche Geltungsbereich.
- b) Versicherungsschutz besteht, wenn
 - das Grundereignis (erstmalige Begehung der vorgeworfenen Vertragsverletzung, Krankheit, Unfall, etc.) während der Vertragsdauer und während der Verbandsmitgliedschaft eintritt
 - der Bedarf nach Rechtshilfe vor Vertragsende und vor Ende der Mitgliedschaft beim Verband der CAP angemeldet wird
- c) Bei vertraglichen Streitigkeiten sowie bei Hauseigentümerrisiken gemäss Art. 6 gilt der Versicherungsschutz nur für Schadenfälle, die sich nach Ablauf von 90 Tagen seit Inkrafttreten der Versicherungsdeckung zutragen (Wartefrist).
- d) Der Versicherungsschutz endet bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft und in jedem Fall bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses zwischen der CAP und Les Routiers Suisses.

11. Prämienzahlung

- a) Die Prämien verstehen sich für die Dauer eines Jahres und werden per 1. Januar jeden Jahres fällig. Sie werden zusammen mit dem ordentlichen Jahresbeitrag durch den Verband erhoben.
- b) Bei Versicherungsbeginn im Laufe des Jahres wird die Prämie pro rata temporis erhoben.
- c) Versicherungsdeckung ist am Tag nach Bezahlung der Prämie für die entsprechende Rechtsschutzdeckung gegeben und endigt am 31. Dezember des laufenden Jahres. Sie tritt frühestens am Tag nach Bezahlung der Prämie für die neue Versicherungsperiode für ein weiteres Jahr in Kraft.

12. Anmeldung eines Schadenfalles

Der Versicherte muss dem Zentralsekretariat des Verbands unverzüglich jeden Schadenfall melden, der Anlass zu einer Intervention der CAP geben könnte, und sämtliche den Fall betreffende Unterlagen einreichen.

Das Zentralsekretariat leitet die Anzeige nach Überprüfung der ordentlichen Versicherungsdeckung unverzüglich an die CAP weiter.

Bei Verletzung der vorgenannten Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn das Mitglied nicht beweist, dass es nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

13. Bearbeitung des Schadenfalles

- a) Der Rechtsdienst der CAP klärt den Versicherten über seine Rechte auf und verteidigt seine Interessen in streitigen Fällen, um das bestmögliche Resultat zu erzielen. Der Versicherte erteilt der CAP alle notwendigen Vollmachten; ohne Zustimmung beauftragt er weder einen Anwalt noch ergreift er selber ein Rechtsmittel, leitet ein Verfahren ein oder schliesst einen Vergleich ab.

Bei Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflicht kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn das Mitglied nicht beweist, dass es nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

- b) Wenn sich der Bezug eines unabhängigen Rechtsvertreters als notwendig erweist, namentlich in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren sowie bei Interessekollisionen, hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- c) Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der CAP von seinem Berufsgeheimnis.

14. Meinungsverschiedenheiten

- a) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

15. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter den Art. 2, 4, 6 und 8 sowie Leistungen, die unter Art. 9 nicht erwähnt sind.
- b) Schadenereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und anderen Trainingsläufen.
- c) Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen.
- e) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder sonstigen gewinnorientierten Handlung, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruht oder die im Zusammenhang mit seiner

- Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Unternehmung steht, ausser wenn sie mit der Sparte Selbstfahrerrechtsschutz versichert sind.
- g) Vertragsrechtliche Streitigkeiten, wenn die gemäss Art. IV 7b) versicherter Kleinbetrieb mehr als ein Fahrzeug einsetzt oder die Vorgänge nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen stehen.
 - h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuer- sowie Immaterialgüterrecht.
 - i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit vereins-, stiftungs-, genossenschafts- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen.
 - j) Bei vertraglichen und nicht vertraglichen Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer Liegenschaft stehen, die nicht von einer versicherten Person selber bewohnt ist.
 - k) Bei Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien und Grundstücken stehen.
 - l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern eine amtliche Bewilligung erforderlich ist (unter Vorbehalt von Art. 6a) sofern der Zusatz Hauseigentümerrechtsschutz abgeschlossen worden ist).
 - m) Die Belehnung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Grundstücken.
 - n) Einsprachen gegen Bauvorhaben, Zwangsverwertung der Liegenschaft sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichem Planungsrecht und Güterzusammenlegung.
 - o) Streitigkeiten mit schweizerischen und ausländischen Zollbehörden sowie im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Zollvorschriften (z.B. Schmuggel).
 - p) Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tälichkeit sowie im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich der Ehre.
 - q) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapieren, spekulativen Rechtsgeschäften, Spiel und Wette sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten.
 - r) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben sowie Atomkernspaltung und -fusion.
 - s) Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen desselben Haushaltes (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf das Mitglied selbst).
 - t) Wenn der Versicherte gegen den Verband, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Informationen zum Datenschutz

- a) Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der CAP oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- c) Die CAP und der Verband behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Les Routiers Suisses
 Rue de la Chocolatière 26
 1026 Echandens

Tel. 021 706 20 00
 Fax 021 706 20 09
www.routiers.ch

Ausgabe 2023/01